



LANG · FAY

NOTARE

Datenblatt zur Vorbereitung einer Erbausschlagung

Prof. Dr. Thomas Lang
Dr. Stephanie Fay

Die nachstehende Checkliste soll Ihnen und uns die effektive Vorbereitung der anstehenden Beurkundung erleichtern. Wir bitten Sie daher, die Liste soweit wie möglich auszufüllen und an uns zu übermitteln.

Bitte ausgefüllt zurücksenden an info@lang-fay-notare.de oder F +49 (0) 711 258549 69 oder per Post an: LANG · FAY Notare, Heilbronner Straße 190, 70191 Stuttgart

Heilbronner Straße 190
70191 Stuttgart
info@lang-fay-notare.de

T +49 (0) 711 258549 0
F +49 (0) 711 258549 69

Achtung: Das Ausfüllen und Übersenden des Formulars ist noch keine ordnungsgemäße Ausschlagungserklärung und die Frist damit nicht gewahrt!

1 Daten des Erblassers

Name	
ggf. Geburtsname	
Vorname(n)	
Geburtsdatum/-ort	
Sterbedatum/-ort	
Letzter Wohnsitz	
Zuständiges Amtsgericht (Nachlassgericht) mit Aktenzeichen	

2 Daten des Ausschlagenden

	Ausschlagender 1	Ausschlagender 2
Name		
ggf. Geburtsname		
Vorname(n)		
Geburtsdatum/-ort		
Wohnanschrift		
Telefon		
Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser		

Für weitere Personen bitte Formular nochmals ausdrucken!

Der Erblasser hat meiner/unsere Kenntnis nach eine Verfügung von Todes wegen hinterlassen:

Nein

Ja, folgende:

3 Angaben über den Nachlasswert

Nachlass ist überschuldet

Verwertbarer Nachlass ist nicht vorhanden

Folgendes Vermögen ist vorhanden:

Ich/Wir habe(n) keine Abkömmlinge und erwarte(n) keinen Nachwuchs

Ich/Wir habe(n) folgende Abkömmlinge:

	Kind 1	Kind 2
Name		
Vorname(n)		
Geburtsdatum/-ort		
Wohnanschrift		

Für weitere Kinder bitte Formular nochmals ausdrucken!

Das Sorgerecht (nur bei minderjährigen Kindern ausfüllen) steht folgenden Personen zu:

- Dem Ausschlagenden alleine
- Beiden Elternteilen gemeinsam
- Dem anderen Elternteil alleine

4 Mitsorgeberechtigter Elternteil

Name	
Vorname(n)	
Geburtsdatum/-ort	
Wohnanschrift	

Bitte beachten Sie, dass bei der Erbausschlagung beide Elternteile anwesend sein müssen!

5 Auftrag zur Erstellung

Der Notar wird hiermit beauftragt, einen – auch bei Nichtbeurkundung kostenpflichtigen – Entwurf zu erstellen und zu übersenden an:

<input type="checkbox"/> Antragsteller/in Nr.		<input type="checkbox"/> Antragsteller/in Nr.	
<input type="checkbox"/> Post	<input type="checkbox"/> Fax	<input type="checkbox"/> Post	<input type="checkbox"/> Fax
<input type="checkbox"/> E-Mail	<input type="checkbox"/> Wird abgeholt	<input type="checkbox"/> E-Mail	<input type="checkbox"/> Wird abgeholt

Bitte beachten Sie auch unsere Hinweise zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 13 ff. DSGVO zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Sie über einen Link in der E-Mail bzw. ist bei Übermittlung per Post oder Fax diesem Datenblatt als **Anlage** beigefügt.

Datum

Unterschrift

Allgemeine Hinweise zur Erbschaftsausschlagung

Wie und wo können Sie die Erbschaft ausschlagen?

Die Ausschlagung muss durch Erklärung gegenüber dem Amtsgericht (Abteilung Nachlassgericht), in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht erfolgen, und zwar

- **entweder** in öffentlich beglaubigter Form, d.h. sie muss schriftlich abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt sein.
- **oder** zu Protokoll des Nachlassgerichts des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers oder des für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gerichts.

Innerhalb welcher Frist können Sie ausschlagen?

Die Ausschlagung kann nur **innen sechs Wochen** erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen (Testament/Erbvertrag), so beginnt die Frist nicht vor der Bekanntgabe dieser Verfügung durch das Gericht. Die Frist beträgt **sechs Monate**, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei Beginn der Frist im Ausland aufhält.

Beachten Sie bitte, dass die Ausschlagungsfrist **nicht verlängert** werden kann.

Welche Besonderheiten gelten bei Minderjährigen und bei volljährigen Personen, die unter gerichtlicher Betreuung stehen?

Für minderjährige Kinder können die Eltern (und zwar **beide gemeinsam**, wenn ihnen das Sorgerecht gemeinsam zusteht!) oder der Vormund die Erbschaft in der oben angegebenen Form und Frist ausschlagen. Ein Elternteil, der allein sorgeberechtigt und nicht mit dem Erblasser verwandt ist, und ein Vormund benötigen **immer** die Genehmigung des Familiengerichts. Daneben ist für die Eltern auch in weiteren Einzelfällen eine Genehmigung erforderlich.

Ein Betreuer benötigt **immer** die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Der Genehmigungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk ist innerhalb der Ausschlagungsfrist dem Nachlassgericht nachzuweisen.

Welche Folgen hat es, wenn Sie sich nicht äußern?

Geht innerhalb der Frist keine Ausschlagungserklärung ein, **gilt** die Erbschaft **als angenommen** mit allen rechtlichen Folgen, insbesondere auch der Schuldenhaftung.

Wenn Sie die Erbschaft ausschlagen, teilen Sie bitte - soweit bekannt - die Namen und Anschriften derjenigen Personen mit, denen das Erbe dann zufällt.